

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Satzung des Oldenburger Schifferkompakts in Oldenburg i. Gr.

**Oldenburger Schifferkompakt Oldenburger Schifferkompakt
Oldenburg i. Gr., 1911**

Schadenanträge und Schadenrechnung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-9481

schädigungspflicht des Kompakts bis zur Zahlung des Rückstandes nebst Kosten. Außerdem ist der Ausschluß aus dem Kompakte zulässig (§ 8).

Schadenanträge und Schadenrechnung.

§ 49.

Jeder Schaden bezw. Totalverlust eines Schiffes, worüber Ersatz vom Kompakte beansprucht wird, ist ohne Verzug dem Vorstande anzuzeigen und muß vom Schiffer nachgewiesen werden.

§ 50.

Der Schiffer muß bei jedem Schadenfall ohne Verzug bei dem zuständigen Amtsgericht eine Verklärung abgeben und muß, wenn nötig und angängig, ein oder zwei Vorstandsmitglieder bezw. ein oder zwei Sachverständige gerichtlich oder außergerichtlich berufen, um das Interesse des Vereins zu wahren, um die einzelnen Vorkommnisse gerichtlich oder außergerichtlich schriftlich festzulegen. Die Schriftstücke darüber sind dem Vorstand ohne Verzug einzusenden und der Schaden ist spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung völlig ins Klare zu bringen.

§ 51.

Der Vorstand hat alle Schadenansprüche zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorbereitet vorzulegen. Ferner sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Schäden, die im Versicherungsjahr ihrer Dienstzeit vorgekommen sind, völlig ins Klare zu bringen und darf auch die Abwicklung der Abrechnung den Nachfolgern nicht übertragen werden.

§ 52.

Schäden und Verluste an Schiffen, Zubehör etc. worüber Ersatz vom Kompakte beansprucht wird, müssen nachweislich 10% vom Schätzungswert oder höchstens von 4500 Mk. berechnet, falls der Schätzungswert höher beziffert ist, betragen. Schäden, welche diesen Betrag nicht erreichen, werden nicht bezahlt.

§ 53.

Bei Havariefällen hat der Schiffer mit oder ohne Sachverständige dafür zu sorgen, daß je nach Umständen

für Rettung und Erhaltung des verunglückten Schiffes die nötigen Anordnungen getroffen werden. Die etwaige Abbringung vom Strande oder die Hebung aus der Tiefe ist nur dann anzuordnen, wenn die Kosten dafür den Nutzungswert und Verbrauchswert des Schiffes nicht übersteigen, da Zuschüsse hierfür nicht geleistet werden. Ist der Verkauf des Schiffes veranlaßt, so ist der etwaige Ueberschuß an die Kompaktskasse abzuführen.

§ 54.

Im Falle der großen Havarie sind vom Schiffer die öffentlichen bezw. die gerichtlichen Nachweischriftstücke zu beschaffen und dem Vorstande vorzulegen. Der Kompakt wird nach Anerkennung des Schadens den auf das Schiff fallenden Anteil bezahlen.

§ 55.

Wenn ein Schaden oder Totalverlust durch andere hervorgerufen ist, so sind vom Schiffer ohne Verzug eingehende Ermittlungen unter Anzeige an den Vorstand und an das zuständige Amtsgericht zu erheben, um Beweise gegen den Schuldigen zu erbringen. Der Vorstand bezw. die ordentliche Mitgliederversammlung werden nach Prüfung und Schätzung feststellen, ob und in welcher Höhe der Schaden anzuerkennen ist. Alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Ersatzansprüche, einschließlich der Ansprüche auf etwaige Havarieanteile, gehen mit Zahlung der Entschädigung in deren Höhe auf den Kompakt über. Auf Verlangen ist eine schriftliche Urkunde über die Abtretung auszustellen und die Beglaubigung zu bewirken; entstehende Kosten trägt der Kompakt.

§ 56.

Totalverluste hat der Schiffer ehestens durch Verklarung bezw. durch gerichtliche und außergerichtliche Feststellungen nachzuweisen. Die Schriftstücke sind dem Vorstand ohne Verzug einzusenden. Nach Anerkennung des Verlustes von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der volle Versicherungsbetrag ausbezahlt.

§ 57.

Gehälter, Löhne, Reise- und Verzehrgelder an den Schiffer bezw. an die Mannschaft zahlt der Kompakt nicht.

§ 58.

Ein Schiff gilt als verschollen, wenn über die letzte Kunde oder letzte Nachricht sechs Monate verflossen sind. Der Versicherte bezw. die Erben des Schiffes haben über Zweck und Ziel der Reise wie über den Tag der letzten Nachricht Nachweise zu erbringen und an den Vorstand einzusenden. Als Tag des Totalverlustes ist der Tag der letzten Kunde oder Nachricht zu bezeichnen. Das Versicherungs- und Rechnungsjahr, worin dieser Tag fällt, gilt als das Verlustjahr. Nach Anerkennung des Verlustes von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der ganze Versicherungsbetrag ausbezahlt. Im Falle das Schiff später zurückkehren sollte, sind diejenigen, welche das Geld erhalten haben, verpflichtet, dasselbe zurück zu erstatten.

§ 59.

Die Versicherung gegen Kriegsgefahr übernimmt der Kompakt im allgemeinen nicht. Wenn aber ein Schiffer Fracht nach einem Hafen angenommen hat oder, wenn er mit seinem Schiffe dahin schon in Ladung liegt und in dieser Zeit wird, ohne daß er es wissen konnte, der Hafen für blockiert erklärt, so soll er bei erzwungener Ausfahrt für den durch den Krieg erlittenen Schaden gleich einem Seeschaden Entschädigung erhalten. Die Schadensforderung ist vom Schiffer mit gerichtlichen bezw. beglaubigten Nachweisen über die einzelnen Vorgänge ehestens an den Vorstand einzusenden.

§ 60.

Der Vorstand ist verpflichtet, darauf zu achten, daß alle Schadenanträge vom Schiffer durch gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke nachgewiesen oder glaubhaft begründet werden. Wissentliche wahrheitswidrige Angaben oder Verheimlichung von Vorkommnissen in betrügerischer Absicht haben den Verlust des Schadenersatzanspruchs zur Folge.

Der Vorstand muß auch festzustellen suchen, ob der Unfall durch eigenes Verschulden oder Vernachlässigung des Schiffers hervorgerufen ist und ob der Unfall nach Kräften verhindert und abgewendet worden ist. Er muß ferner selber oder durch Sachverständige den wirklichen Schaden ermitteln,

abschätzen oder abschätzen lassen und die durch Reparaturen erreichte Verbesserung und höhere Bewertung des Schiffes beziffern, damit bei Anerkennung des Schadens und Feststellung der Schadenforderung im Verhältnisse — neu für alt — je nach Umständen bis zum Drittel und darüber gefürzt wird.

§ 61.

Die Kosten der Schadenfeststellung einschließlich der Verflarung trägt der Versicherte und der Kompakt je zur Hälfte. Streitigkeiten dieserhalb sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

Schadenzahlung und Schadenbeitrag.

§ 62.

Alle Schadenzahlungen werden, wie sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung anerkannt und festgesetzt sind, zur einen Hälfte dem Barvermögen des Kompakts entnommen, während die andere Hälfte auf dem Wege des Umlageverfahrens durch Schadenbeiträge von den sämtlichen Versicherten aufzubringen ist. Die Höhe des Schadenbeitrags wird ohne Rücksicht auf den Bezirk, für den das Schiff versichert ist, nach Prozenten der Versicherungssumme berechnet, abgerundet und durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 48). Reicht das Barvermögen nicht aus, so werden die Schadenbeiträge entsprechend erhöht.

Die Schadenbeiträge sollen im Gesamtbetrage für ein Versicherungs- und Rechnungsjahr 10% von dem Versicherungsbetrage nicht übersteigen. Sind die anerkannten Schadenforderungen damit nicht zu begleichen, so soll in den nächstfolgenden Jahren je bis zu 10% aller Schäden nachgezahlt werden und zwar so lange, bis alle anerkannten und festgestellten Schäden gedeckt sind. Tritt ein Versicherter aus dem Kompakte, so muß er beim Austritt seinen Restanteil zur Schadenforderung an die Kompaktskasse einzahlen (§§ 9 u. 26, Abs. 5). Die jüngeren Schäden gehen hierbei den älteren Schäden vor.

§ 63.

Die Schadenbeiträge sind unmittelbar nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Sind sie nach Verlauf